

STATUTEN

DER

SPARKASSE SCHWYZ AG

CHE-108.954.464

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	3
Art. 1 Firma, Sitz und Dauer	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geschäftskreis	3
II. Finanzstruktur	4
Art. 4 Aktienkapital	4
Art. 5 Aktienbuch	4
Art. 6 Übertragung von Namenaktien	4
Art. 7 Aktientitel	5
Art. 8 Bezugsrecht	5
III. Organe der Gesellschaft	6
Art. 9 Gesellschaftsorgane	6
<i>A. Generalversammlung</i>	6
Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung	6
Art. 11 Einberufung der Generalversammlung	6
Art. 12 Einberufungsverfahren	7
Art. 13 Tagungsort	7
Art. 14 Verwendung von elektronischen Mitteln	7
Art. 15 Urabstimmung	7
Art. 16 Stimmrecht, Vertretung von Aktien	8
Art. 17 Abstimmungen und Wahlen	8
Art. 18 Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse	8
Art. 19 Vorsitz und Organisation	9
<i>B. Verwaltungsrat</i>	9
Art. 20 Zusammensetzung	9
Art. 21 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates	10
Art. 22 Aufsicht und Kontrolle	10
Art. 23 Einberufung und Beschlüsse	11
Art. 24 Zeichnungsberechtigung	11
Art. 25 Vergütung	11
<i>C. Geschäftsleitung</i>	12
Art. 26 Zusammensetzung	12
Art. 27 Aufgaben und Befugnisse	12
<i>D. Aktienrechtliche Revisionsstelle</i>	12
Art. 28 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle	12
Art. 29 Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle	12
IV. Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Reservefonds	13
Art. 30 Geschäftsjahr	13
Art. 31 Verwendung des Bilanzgewinns	13
V. Fusion und Liquidation der Gesellschaft	13
Art. 32 Fusion und Liquidation der Gesellschaft	13
VI. Bekanntmachung	13
Art. 33 Bekanntmachung	13
VII. Schlussbestimmungen	13
BEGLAUBIGUNG	14

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Sparkasse Schwyz AG besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Schwyz.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt als Bank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie stellt nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bankdienstleistungen sicher.
- ² Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:
 - 1) Aktivgeschäft
Die Gesellschaft gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:
 - Geldkredite
 - Verpflichtungskredite
 - Derivate Geschäfte für Kunden
 - 2) Passivgeschäft
 - Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen
 - 3) Indifferentes Geschäft
 - Anlageberatung und Vermögensverwaltung
 - Effektenhandel
 - Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen, Bucheffekten und anderen Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten
 - Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte
 - 4) Eigengeschäfte
 - Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente
- ³ Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen, zu übernehmen, sich daran zu beteiligen, Liegenschaften zu erwerben, zu überbauen, zu belehnen, zu veräussern und solche zu verwalten oder zu vermitteln.

Art. 3 Geschäftskreis

- ¹ Die Gesellschaft konzentriert ihren geografischen Geschäftskreis auf den Kanton Schwyz, die Zentralschweiz und die angrenzenden Gebiete. Sie kann Niederlassungen eröffnen und betreiben.
- ² Es können Geschäfte gegen bankübliche Sicherheiten auch in der übrigen Schweiz getätigt werden.
- ³ Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass wie folgt zulässig:
 1. Ausleihungen gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten;
 2. Führung von Korrespondenten-Konten und kurzfristigen Geldanlagen bei erstklassigen ausländischen Banken;
 3. Anlagen in Wertpapieren erstklassiger ausländischer Schuldner und Gesellschaften.

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

II. Finanzstruktur

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 12.1 Mio., eingeteilt in 121'000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von je CHF 100.00 Nennwert.

Art. 5 Aktienbuch

- ¹ Im Aktienbuch der Gesellschaft werden die Eigentumsberechtigten der Aktien mit Name und Adresse aufgeführt.
- ² Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen, die Rechte aus ihren Aktien ausüben.
- ³ Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Art. 6 Übertragung von Namenaktien

- ¹ Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerschaft und deren Eintragung ins Aktienbuch bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Solange die Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer. Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- ² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung einer erwerbenden Person als Aktionär zu verweigern:
 1. wenn ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten. Die Begrenzung auf fünf Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Falle der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind. Die Gemeinde Schwyz ist von der Eintragungsbegrenzung befreit.
 2. wenn ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
 3. soweit und solange ihre Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

- ³ Um die Handelbarkeit der Aktien zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen, und aus diesem Grunde von der oben erwähnten Begrenzung auf fünf Prozent abweichen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.
- ⁵ Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Art. 7 Aktientitel

- ¹ Die Aktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt. Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Die Verfügung und Verpfändung von Bucheffekten mittels Zession ist ausgeschlossen. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Einzelurkunden und Zertifikate bedürfen zu deren Gültigkeit der faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- ² Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- ³ Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.
- ⁴ Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

Art. 8 Bezugsrecht

- ¹ Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.
- ² Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Ausgabe von Wandelanleihen.
- ³ Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 OR.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 9 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A die Generalversammlung
- B der Verwaltungsrat
- C die Geschäftsleitung
- D die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. *Generalversammlung*

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Festlegung eines zeitlich begrenzten Kapitalbandes zur Veränderung des Aktienkapitals.
3. Die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
4. Die Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung;
5. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
8. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle oder durch die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationenanleihen der Vertretung der Anleihegläubiger zu.
- ² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Falle die Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen ab Eingang des Gesuches einzuberufen.
- ⁴ Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 12 Einberufungsverfahren

- ¹ Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre und in der für Bekanntmachung der Gesellschaft vorgesehenen Form. Die Einladung muss unter Angabe von Art und Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.
- ² In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- ² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
- ³ Eine Generalversammlung kann zudem mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Dabei kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.
- ⁴ Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln für diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Art. 14 Verwendung von elektronischen Mitteln

- ¹ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Teilnehmer ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Er stellt sicher, dass
 - die Identität der Teilnehmenden feststeht
 - die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden
 - jeder Teilnehmer sich an der Diskussion beteiligen kann
 - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- ² Im Übrigen gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung für die Generalversammlung.

Art. 15 Urabstimmung

- ¹ Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die Befugnisse der Generalversammlung vollständig durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) ausgeübt werden.

- ² Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss. Insbesondere ist Art. 701 Abs. 3 OR zu beachten.
- ³ Der Verwaltungsrat bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung eine Frist von mindestens 20 Tagen, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe nach der gesetzten Frist gilt als verspätet und wird nicht mehr berücksichtigt.
- ⁴ Sofern ein Aktionär anstelle der Urabstimmung eine mündliche Beratung verlangt, ist immer eine Generalversammlung nach Art. 13 oder Art. 14 durchzuführen.
- ⁵ Der Verwaltungsrat bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss innert fünf Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe. Er gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

Art. 16 Stimmrecht, Vertretung von Aktien

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.
- ² Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seine gesetzliche Vertretung oder eine andere, an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch eingetragene Person mit Aktionärseigenschaft vertreten lassen, sowie durch eine Depotvertreterin oder einen Depotvertreter, Organe der Gesellschaft oder durch eine unabhängige Stimmrechtsvertretung.
- ³ Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tage vor der Generalversammlung massgeblich.
- ⁴ Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu.
- ² In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern
 - nicht der Vorsitz die geheime Abstimmung anordnet oder
 - eine Aktionärin oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Handmehr in offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.

Art. 18 Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

- ¹ Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation oder infolge Fusion.
- ² Beschlüsse über die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien sowie generell über die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung von stimmberechtigten Aktien ins Aktienbuch bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens dreier Viertel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Art. 19 Vorsitz und Organisation

- ¹ Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.
- ² Der Vorsitz leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.
- ³ Der Vorsitz bezeichnet die Stimmenzähler sowie den Protokollführer.
- ⁴ Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bezüglich des Protokollinhaltes wird auf Art. 702 Abs. 2 OR verwiesen. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.

B. Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, wobei das Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen bedeutet.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit sowie Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge verfügen.
- ³ Um einen gleichmässigen Turnus der Erneuerungswahlen zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Generalversammlung beantragen, die erste Amtsdauer neu gewählter Mitglieder auf zwei Jahre festzusetzen.
- ⁴ Ein Verwaltungsratsmitglied ist wiederwählbar, sofern es das 70. Altersjahr nicht erfüllt hat.
- ⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 21 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Erlass des für die Organisation der Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglements und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen an die Geschäftsleitung.
2. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gegenstände.
3. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen.
4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der übrigen Zeichnungsberechtigten.
5. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion und der Mitglieder der internen Revision.
6. Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte.
7. Errichtung und Aufhebung von Niederlassungen.
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
9. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
10. Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

² Über die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Geschäfte hinaus entscheidet der Verwaltungsrat:

1. über die Bewilligung von Kredit- und Eigengeschäften (insbesondere Organgeschäfte und Klumpenrisiken gemäss der Eigenmittelverordnung, ERV) soweit die Kompetenzen nicht delegiert sind,
2. über den An- und Verkauf von Wertschriften auf eigene Rechnung, soweit die Kompetenzen durch das Organisations- und Geschäftsreglement nicht der Geschäftsleitung übertragen sind,
3. über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen und Liegenschaften und
4. über die Festlegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

³ Der Verwaltungsrat kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- oder Kontrollorgan wahrzunehmen hat, an Ausschüsse, einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die interne Revision delegieren. Einzelheiten betreffend Ausschüsse werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

Art. 22 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

1. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
2. Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen.
3. Entgegennahme der regelmässigen Berichte.
4. Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte.
5. Behandlung der von der aktienrechtlichen Revisionsstelle und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte.
6. Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Art. 4^{ter} Bankengesetz.

Art. 23 Einberufung und Beschlüsse

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Geschäftsleitung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, sooft die Geschäfte es erfordern, im Minimum einmal pro Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision und die Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
 1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
 2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c - 701e OR;
 3. auf dem Zirkularweg: schriftlich oder in elektronischer Form für Routinegeschäfte oder Entscheide erhöhter Dringlichkeit, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.
- ³ Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident.
- ⁴ Die Verwaltungsratsmitglieder haben in jenen Fällen in den Ausstand zu treten, in denen Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen ihnen nahestehender natürlicher Personen, Körperschaften oder Anstalten berühren, z.B. weil sie deren Organvertreter sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.
- ⁵ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.
- ⁶ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Stimmenmehr der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Präsident wählt und stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er zusätzlich den Sticheentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
- ⁷ Über Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen enthält. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- ⁸ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- ⁹ Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25 Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

C. *Geschäftsleitung*

Art. 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden präsiert.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, letzteres vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates.
- ² Sie nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Geschäftsleitung hat die dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte vorzubereiten und dessen Beschlüsse durchzuführen. Das Organisations- und Geschäftsreglement umschreibt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung.

D. *Aktienrechtliche Revisionsstelle*

Art. 28 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, die die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 29 Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle

- ¹ Die aktienrechtliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns, Gesetz und Statuten entsprechen und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.
- ² Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.
- ³ Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Rechnungswesen, Gewinnverteilung, Reservefonds

Art. 30 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.
- ² Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammen. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Eigenkapitalnachweis und dem Anhang, wird nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Art. 31 Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

V. Fusion und Liquidation der Gesellschaft

Art. 32 Fusion und Liquidation der Gesellschaft

Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Bekanntmachung

Art. 33 Bekanntmachung

- ¹ Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Der Verwaltungsrat kann die gleichen Mitteilungen und Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen oder durch elektronische Übermittlung veröffentlichen.
- ³ Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen schriftlich.

VII. Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1812 gegründet. Gestützt auf die Verordnung über die Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz vom 20. Februar 2004 ist die Gesellschaft ohne Liquidation der bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde Schwyz in eine identische Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des OR umgewandelt worden.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Mai 2004;

Ergänzt um Art. 6 Abs. 1^{bis} durch Beschluss der Generalversammlung vom 14. April 2005;

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} geändert mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. April 2005;

Art. 6 Abs. 1^{bis} gestrichen mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. April 2007;

Art. 1 (Rechtsformzusatz) und Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 (Verweisung auf Eigenmittelverordnung) geändert durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 16. Mai 2008, genehmigt durch die Eidgenössische Bankenkommision am 8. April 2008.

Art. 4 Ziff. 4, 5 und 9, Art. 9 Abs. 1-4, Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Ziff. 6 geändert oder hinzugefügt durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. Mai 2011, genehmigt durch die FINMA am 16. Februar 2011.

Art. 6 Abs. 1 geändert mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 24. Mai 2012, genehmigt durch die FINMA am 16. April 2012.

Teilrevision durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 2023, genehmigt von der FINMA am 16. März 2023.

BEGLAUBIGUNG

Die vorstehenden Statuten stimmen mit den Beschlüssen der heute abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung der Sparkasse Schwyz AG überein und stellen demnach die gültigen Statuten der Gesellschaft dar.

Schwyz, 17. Mai 2023

Die Urkundsperson:

.....
Othmar Suter